

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2942/2022			
Anpassung der Beiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung und Kultur	24.05.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	01.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	01.06.2022	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:

Die Kita-Betreuungsgebühren sind zuletzt im Sommer 2018 angepasst worden. Die prozentuale Anpassung der Kita-Gebühren erfolgte in Anlehnung an die in den Jahren zuvor erfolgten Tarifierhöhungen.

Neben der Beschlussfassung über die Kita-Gebühren-Satzungsänderung wurde damals auch beschlossen, dass zukünftig beabsichtigt ist, entsprechend der tariflichen Entwicklungen in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Kita-Gebühren vorzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bersenbrück werden seit dem 01.08.2018 die folgenden Betreuungsgebühren monatlich erhoben:

§ 4

Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten

- (1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.
- (2) Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.

(3) Nach den Regelungen des § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Kinder mit Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).

(4) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

5-stündiger Betreuungszeit:	130 €
6-stündiger Betreuungszeit:	156 €
7-stündiger Betreuungszeit:	182 €
8-stündiger Betreuungszeit:	208 €
9-stündiger Betreuungszeit:	234 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 26 € bzw. für eine halbe Stunde 13 € (Höhe der ergänzenden Gebühr).

Insgesamt wurde zum 01.08.2018 eine Erhöhung der im Jahr 2014 festgelegten Betreuungsgebühr um 13 % beschlossen.

Die folgenden Tarifierhöhungen waren im Zeitraum von 2014 bis 2018 zu verzeichnen und Grundlage der Entscheidung:

Erfolgte Tarifsteigerungen seit dem Jahr 2014:

01.03.2014	= 3 %	
01.03.2015	= 2,4 %	
01.07.2015	= 4,2 %	<i>Neueingruppierung der Erzieher/Innen von Entgeltgruppe S6 nach S 8a:</i>
01.03.2016	= 2,4 %	
01.02.2017	= <u>2,35 %</u>	
Gesamt	= 14,35 %	

Entsprechend des im Jahr 2018 gefassten Beschlusses, gemäß der tariflichen Entwicklungen in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Kita-Gebühren vorzunehmen, sind seit dem Jahr 2018 die folgenden Tarifierhöhungen des TVöD umgesetzt worden:

2018: 01.03.2018-31.03.2019	+3,11%
2019: 01.04.2019-28.02.2020	+3,02%
2020: 01.03.2020-31.08.2020	<u>+1,03%</u>
Gesamt	= 7,16%

Aufgrund der in den Jahren 2020 und 2021 enormen coronabedingten Belastungen für Familien wurde eine Beitragserhöhung nicht überprüft, insbesondere auch, weil mehrmals eine Rückerstattung der Gebühren wegen Schließung der Gruppen erfolgen musste.

a) Vorschlag über die Erhöhung der monatlich zu entrichtenden Betreuungsgebühren in der Kindertagesstätten-Gebührensatzung

In der Sitzung des Kindergartenbeirates am 09.03.2022 wurde über eine mögliche Beitragserhöhung beraten. Da die Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung seit August 2018 beitragsfrei gestellt sind, betrifft eine Beitragserhöhung überwiegend nur die Kinder im Alter von unter drei Jahren. Von der Beitragspflicht sind lediglich Kindergartenkinder im Alter von über drei Jahren betroffen, wenn eine Betreuungszeit über acht Stunden in Anspruch genommen wird.

Nach den o.a. Tarifierhöhungen in den letzten Jahren sprach sich der Kindergartenbeirat dafür aus, dass eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2023 um 10 % als angemessen angesehen und den Eltern zugemutet werden kann.

Umgerechnet auf die Betreuungsstunde ergibt dies eine Erhöhung um 2,60 €, gerundet 3,00 €. Die Gebühr für eine Betreuungsstunde würde sich damit von 26 € auf 29 € erhöhen.

Rechnerisch führt dies zu einer monatlichen Gebührenerhöhung bei täglich

5-stündiger Betreuung	um ca.15 €	auf 145 €
6-stündiger Betreuung	um ca.18 €	auf 174 €
7-stündiger Betreuung	um ca. 21 €	auf 203 €
8-stündiger Betreuung	um ca. 24 €	auf 232 €
9-stündiger Betreuung	um ca. 27 €	auf 261 €

b) Anpassung der Satzungsregelung im § 4 Abs. 4 mit Wirkung zum 01.01.2023

Aufgrund der o.a. Erläuterungen sowie des Inkrafttretens des NKiTaG, das redaktionelle Änderungen in der Satzung zur Folge hat, wird vorgeschlagen, dass der „§ 4 Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten“ die folgende Lesefassung erhält:

§ 4 Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten

- (1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.
- (2) Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.
- (3) Nach den Regelungen des § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden

täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 22 NKiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).

(4) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

5-stündiger Betreuungszeit:	145 €
6-stündiger Betreuungszeit:	174 €
7-stündiger Betreuungszeit:	203 €
8-stündiger Betreuungszeit:	232 €
9-stündiger Betreuungszeit:	261 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 29 € bzw. für eine halbe Stunde 14,50 € (Höhe der ergänzenden Gebühr).

Weitere Erläuterungen zum Entwurf der 5. Änderungssatzung erfolgen in der Sitzung.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung

a) Gesamtkosten der Maßnahme: €

b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

c) Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

Nein

Ja

Begründung:

3. gleichstellungspolitische Auswirkung

Nein

Ja

Begründung: Mit dem Angebot der Kindertagesbetreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Die Gebührenerhöhung ist angemessen und wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass die Kindertagesbetreuung aufgrund der Gebührenerhöhung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat

Fachdienst II: Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. D. Röben-Guhr
Fachdienstleiterin V